

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



RehaKo 06-25 Fall Adolphe Krebs

Entscheid der Rehabilitierungskommission vom 6. Dezember 2006

1. Die Rehabilitierungskommission der Bundesversammlung stellt fest, dass das vom Territorialgericht I am 15. August 1945 gegen Adolphe Krebs ausgesprochene Strafurteil mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus per 1. Januar 2004 aufgehoben worden ist.
2. Diese Feststellung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Françoise Saudan



Erwägungen:

1. Adolphe Krebs, geboren am 6. November 1903, gestorben am 28. September 1965, Sohn des Adolphe und der Lina, geborene Berger, von Hilterfingen und La Chaux-de-Fonds, ohne festen Wohnsitz, hat zwischen Dezember 1944 und März 1945 mehrfach heimlich die Schweizer Grenze ausserhalb der offiziellen Grenzübergänge passiert und dabei insgesamt 31 aus Deutschland entflozene französische Kriegsgefangene und einen Polen über die Grenze nach Frankreich geführt. Einige der Flüchtlinge hat er in Buchs abgeholt und durch die Schweiz geführt.

Dafür befand das Territorialgericht I Adolphe Krebs am 10. August 1945 der Fluchthilfe schuldig und verurteilte ihn aufgrund der eigenen illegalen Grenzübertritte und der begangenen Beihilfe zur Widerhandlung gegen den am 25. September 1942 revidierten Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 betreffend die teilweise Grenzschiessung (AS 58 [1942] 893 / AS 56 [1940] 2001) wegen Ungehorsams gegen allgemeine Anordnungen gemäss Artikel 107 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG, AS 43 [1927] 359) zu 4 Monaten Gefängnis.

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 war eine teilweise Grenzschiessung verfügt worden und die Einreise nur noch an offiziellen Grenzposten zulässig. Der Bundesratsbeschluss vom 25. September 1942 erhob die Fluchthilfe zum eigenständigen Delikt. Die Verurteilung erfolgte in der Regel wegen Ungehorsams gegen allgemeine Anordnungen gemäss Artikel 107 MStG.

2. Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus (im Folgenden: Bundesgesetz; SR 371) hebt alle Strafurteile auf, mit welchen Menschen verurteilt worden sind, weil sie verfolgten Mitmenschen zur Zeit des Nationalsozialismus zur Flucht verhalfen oder dazu Beihilfe leisteten, und rehabilitiert die Flüchtlingshelfer (Art. 1 bis 4). Ergänzend soll die Begnadigungskommission der Bundesversammlung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen als Rehabilitierungskommission prüfen und feststellen, ob beziehungsweise dass der generelle Aufhebungsbeschluss ein konkretes Strafurteil erfasst (Art. 6 Abs. 1; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 29. Oktober 2002, BBl 2002 7781, Ziff. 3).

Nicht Aufgabe der Rehabilitierungskommission ist es hingegen, die betroffenen Flüchtlingshelfer noch einmal zu rehabilitieren.

3. Die Aufhebung aller Strafurteile wegen Fluchthilfe erfolgte, weil diese Urteile aus heutiger Optik als schwerwiegende Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens betrachtet werden. Insoweit wird der seit den Urteilssprüchen eingetretenen Entwicklung und den seither veränderten Auffassungen, insbesondere auch der Rechtsentwicklung im Bereich des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen.

Nach Artikel 4 des Bundesgesetzes werden alle, welche wegen Fluchthilfe zu Gunsten von Verfolgten des Nationalsozialismus verurteilt wurden, im Sinne einer moralischen Wiedergutmachung rehabilitiert. Diese Rehabilitierung ist zu unterscheiden von der Rehabilitation (Aufhebung von Nebenstrafen) nach Artikel 77 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Im Gegensatz zu früheren Rehabilitierungen erfolgt die Rehabilitierung nun nicht mehr bloss per Erklärung des Bundesrates, sondern durch das Gesetz.



4. Die Aufhebung der Strafurteile hat insoweit «rückwirkenden Charakter [Aufhebung ex tunc]», als davon ausgegangen wird, dass solche Urteile unter heutigen Gesichtspunkten so nicht rechtmässig erlassen werden könnten. «Nicht rückwirkend [ex nunc]» erfolgt die Aufhebung insoweit, als verschiedene Rechtsfolgen der Verurteilungen naturgemäss nicht rückgängig gemacht werden können.

In diesem Sinne wird denn auch in Artikel 13 des Bundesgesetzes festgehalten, dass Feststellungsentscheide über die Aufhebung von Strafurteilen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung begründen.

5. Die Feststellung der Aufhebung des Strafurteils gegen Adolphe Krebs erfolgt von Amtes wegen (Art. 6 Abs. 1) und der entsprechende Entscheid kann innerhalb der vom Bundesgesetz festgelegten Frist getroffen werden (Art. 8).

6. Adolphe Krebs wurde am 10. August 1945 vom Territorialgericht I der Fluchthilfe schuldig gesprochen und aufgrund der begangenen Beihilfe zur Widerhandlung gegen den am 25. September 1942 revidierten Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 betreffend die teilweise Grenzschiessung wegen Ungehorsams gegen allgemeine Anordnungen gemäss Artikel 107 MStG zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten verurteilt. Es steht daher fest, dass dieses Urteil durch das Bundesgesetz aufgehoben worden ist.

7. Das Dispositiv der zu treffenden Feststellung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen (Art. 11 Abs. 2).

Die Rehabilitationskommission informiert über ihre Feststellungsentscheide auf ihrer Internetseite und mit Pressemitteilungen. Liegen Anzeichen vor, dass die betroffene Person oder deren Angehörige mit einer Veröffentlichung des Feststellungsentscheids nicht einverstanden wären, teilt die Kommission lediglich mit, dass sie einen Entscheid gefällt hat und führt in anonymisierter Form die der Rehabilitierung zugrunde liegenden Umstände auf.

Da vorliegend keinerlei Hinweise erkennbar sind, dass seitens Berechtigter Einwände gegen eine Veröffentlichung dieses Feststellungsentscheids erhoben werden könnten, wird dieser integral veröffentlicht.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 12).

Die Entscheide der Kommission sind letztinstanzlich (Art. 11 Abs. 3).